

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 1 (1880)

Heft: 7

Artikel: Kantonale Organisation der schweizerischen Volksschule

Autor: Hz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. Reinhaltung.

Wir fordern tägliches Kehren des Bodens und zeitweiliges (monatliches) Aufwaschen desselben.

Die nöthigen Abwehrmittel gegen Stauberzeugung, wie Scharreisen etc. sind unerlässlich.

Namentlich soll das Reinigen der Turnmatratzen nicht versäumt werden.

8. Turngeräthe.

Bezüglich Ausstattung der Turnhallen mit Geräthen ist die Anschaffung derjenigen, welche der Leitfaden für militärischen Vorunterricht vorsieht, also Stemm balken, Klettergerüst, Vorrichtungen zum Springen, Sturmbrett und Stäbe wohl selbstverständlich.

Im Interesse der Abwechslung im Unterrichte sind zu Stemmübungen der Langbarren, unter den Hanggeräthen die wagrechte Leiter und auch mehrere Recke vorzüglich zu verwerthen.

Die Geräthe sollen aus dem besten Material solid gearbeitet sein. Für Ständer und Unterlagen mögen Eichen- oder Buchenholz verwendet werden, für Sprossen der Leitern und Barrenholme Eschenholz; in jedem Fall soll das Holz durchaus astlos sein; für Kletterstangen und Stemm balken genügt Tannenholz. Die Pauschen seien aus Eisen gefertigt, mit Leder überzogen, Reckstangen aus Stahl, Stäbe aus Eisen oder Hartholz.

Die Plazirung der Geräthe werde in der Weise angeordnet, dass einerseits noch genügend Raum zu Ordnungs- und Freiübungen übrig bleibt, anderseits eine Schülerklasse ungehindert vor dem Geräthe aufgestellt werden kann.

Kantonale Organisation der schweizerischen Volksschule.

Wir legen in tabellarischer Form eine Zusammenstellung der kantonalen Organisation der Volksschule bei. Nur wenige Bemerkungen mögen die Rubriken begleiten.

1. Die Kantone sind nach der diplomatischen Reihenfolge aufgeführt; die Zahl nach dem Namen ist das Jahresdatum des gegenwärtig gültigen Erziehungsgesetzes.

2. Unter „Schulpflicht“ nennen wir diejenigen Altersjahre, in denen die kantonalen Schulgesetze irgendwelche Schulpflicht auferlegen, sofern dieselbe nicht blosse Vorbereitung auf die Rekrutenprüfung ist. Es liegt dabei auf der Hand, dass die Zahlen dieser Rubrik keinerlei Werthmesser für die obligatorische Schulbildung der verschiedenen Kantone geben können; es kommt darauf an, wie viel Zeit in jedem Schuljahr der Unterricht einnehme und wie er auf die verschiedenen Altersstufen vertheilt werde.

Wo keine besondern Bemerkungen hinzutreten, ist die Meinung, dass die Zahlen dieser Rubrik das auf den Eintritt oder Austritt zurückgelegte so und

so viele Altersjahr bedeuten. Steht neben einer der Zahlen eine zweite in Klammer, so bei Luzern 7 (6), so bezeichnet die erste die gesetzliche Regel, die zweite die gesetzlich gestattete Ausnahme.

3. „Beginn des ersten Schuljahres.“ Diese etwas schwerfällige Bezeichnung musste statt des einfachern Beginn des Schuljahres gewählt werden, weil wenigstens in einem Kanton (Luzern) der „Beginn der Schuljahre“ nicht gleichmässig ist, der erste Schulkurs als Halbjahrskurs im Mai, alle übrigen Ganzjahrs- und Halbjahrskurse aber im Herbst beginnen.

4. „Alltagsschuljahre“ je durch Zahlen hinter dem in dem betreffenden Kanton gebräuchlichen Namen der Alltagsschule ausgedrückt; im Kanton Genf ist der Kurs der ersten Klasse zweijährig.

5. Bei der „Fortsetzung über die Alltagsschule hinaus“ bezeichnet die nicht eingeklammerte Zahl die Zahl der Pflichtigkeitsjahre für die betreffende obligatorische Schule; die eingeklammerte Stundenzahl die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden derselben. Wo nichts Anderes bemerkt ist, hat es die Meinung, dass die in dieser Rubrik genannten Schulen für die Schüler obligatorisch sind.

* * *

Als Quellen für diese Zusammenstellung dienten die Schulgesetze und Schulordnungen der Kantone; in einzelnen Fällen wurde auch Kinkelins Unterrichtsstatistik zugezogen. Die erste Korrektur ist kompetenten Beamten der sämtlichen Kantone zugesandt worden, mit der Bitte, die Angaben über ihren Kanton einer Revision zu unterziehen und mit wenigen Ausnahmen ist auch wirklich diesem Ansuchen in freundlichster Weise entsprochen worden; bei den Kantonen, wo uns solche Hülfe nicht zu Theil wurde, suchten wir uns in dem gedruckten Material soweit möglich zu orientiren. So dürfte diese Tabelle doch einigen Anspruch auf Zuverlässigkeit machen.

Zum Schluss verdanken wir noch einige instruktive Bemerkungen, die uns bei diesem Anlass ebenfalls gemacht worden sind und die wir nur deshalb nicht in die Tabelle aufnehmen, weil ihr Detail die Gleichmässigkeit der Behandlung gestört haben würde.

Hz.

Mittheilungen der Schweizerischen Schulausstellung.

Vortrag den 20. März 1880.

Das Pinakoskop

des Herrn Ganz.

Referent: Herr Sekundarlehrer Wettstein.

Ein Veranschaulichungsmittel, das in neuester Zeit viel von sich reden macht, ist das Pinakoskop. Die im 17. Jahrh. von Athanasius Kirchner erfundene Laterna magica, lange ein Spielzeug in Kreisen, die sich um wissen-